

RS UVS Vorarlberg 2004/07/20 1-380/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2004

Beachte

VwGH 26.5.1993, 92/03/0008 **Rechtssatz**

Aus § 4 Abs 1 lit c StVO ergibt sich nicht die Verpflichtung, die Beteiligung am Unfall zuzugeben, also ein Geständnis abzulegen. Diese Bestimmung umfasst keine, mit Verfassungsgrundsätzen in Widerspruch stehende Verpflichtung zur Aussage oder gar zu einem Geständnis.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at